

# Europa-Haus Marienberg

## Öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts

Postfach 12 04 D – 56464 Bad Marienberg  
Telefon: (0 26 61) 6 40 – 0 Telefax: (0 26 61) 640 – 100  
Email: [ehm@europa-haus-marienberg.de](mailto:ehm@europa-haus-marienberg.de)  
Homepage: [www.europa-haus-marienberg.eu](http://www.europa-haus-marienberg.eu)



## Satzung

### der Stiftung „Europa-Haus Marienberg“

#### Präambel:

Der Verein Europa-Haus Marienberg e.V. unterhält seit seiner Gründung im Jahre 1951 mit wesentlicher Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland die Internationale Informations- und Bildungsstätte „Europa-Haus“ in Bad Marienberg/Westerwald auf überparteilicher und überkonfessioneller Basis.

Um die stetige und wirksame Weiterführung dieser Arbeit zu gewährleisten, hat der Verein Europa-Haus Marienberg e.V. am 26.4. 1975 beschlossen, die Bildungsstätte in die Obhut einer öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts zu überführen.

Der Verein Europa-Haus Marienberg e.V. und das Land Rheinland-Pfalz errichten daher eine rechtsfähige Stiftung mit folgender Satzung:

#### **§ 1**

Name und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Europa-Haus Marienberg“.
- (2) Sie ist eine öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bad Marienberg/Ww.

#### **§ 2**

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, die Bildungsstätte „Europa-Haus Marienberg“ zu unterhalten mit dem Ziel, durch deren Arbeit die Begegnung insbesondere junger Menschen aus allen Nationen und die übernationale Zusammenarbeit aller Völker auf

freiheitlicher Grundlage zu fördern und auf einen demokratisch-föderativen Zusammenschluß der europäischen Staaten hinzuwirken.

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 3**

#### Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus den im Grundbuch von Bad Marienberg, Band 22, Blatt 973, eingetragenen Grundstücken 102, 192/4, 192/5, 192/6, 192/9, 193, 197/4, 202/99 und dem sonstigen Vermögen des Vereins Europa-Haus Marienberg e.V. einschließlich der beweglichen Gegenstände.

### **§ 4**

#### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
1. öffentlichen und privaten Zuwendungen zur Durchführung des Stiftungszweckes, unter anderem aus jährlichen zweckgebundenen Leistungen des Landes Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des Haushaltsplanes,
  2. Teilnehmerbeiträgen sowie sonstigen Einnahmen und Erträgen.
- (2) Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung einschließlich der hieraus ergangenen Verwaltungsvorschriften und des jeweiligen Landesgesetzes über die Feststellung der Haushaltspläne des Landes Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stiftungsgenusses besteht nicht.

### **§ 5**

#### Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Stiftungsrat,
  2. der Stiftungsvorstand,
  3. der Programmrat.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist,
1. sind die Organe beschlußfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist;
  2. beschließen die Organe mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;
  3. werden die Mitglieder der Organe auf drei Jahre bestellt; erneute Bestellung ist zulässig.

4. wird ein Ersatzmitglied bestellt, wenn ein Mitglied eines Organs vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet; Ersatzbestellungen gelten nur für die Dauer der Amtszeit der übrigen Organmitglieder

## **§ 6**

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Personen.
- (2) Vier Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Ministerpräsidenten des Landes Rheinland-Pfalz auf Vorschlag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport, des Kultusministeriums, des Ministeriums des Inneren und der Staatskanzlei bestellt, drei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vereins Europa-Haus Marienberg e.V.  
  
Für den Fall, daß der Verein Europa-Haus Marienberg e.V. nicht mehr existiert oder von seinem Nominierungsrecht nicht binnen drei Monaten Gebrauch macht, geht dieses Recht auf das Präsidium der „Europa-Union Deutschland“ über.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Stiftungsrat bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit der Stiftung.  
Ihm obliegen außerdem:
  1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
  2. die Berufung der Mitglieder des Programmrates gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder,
  3. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  4. die Entlastung des Vorstandes,
  5. die Änderung der Satzung,
  6. die Auflösung der Stiftung,
  7. die Bestellung der Rechnungsprüfer.
- (5) In Angelegenheiten, über die der Programmrat im Rahmen seiner Aufgabe gemäß § 8 Abs. 3 Beschluß gefaßt hat, bedarf ein davon inhaltlich abweichender Beschluß des Stiftungsrates einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (6) Der Stiftungsrat kann Mitglieder des Vorstandes und des Programmrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorzeitig abwählen oder abberufen.

## **§ 7**

### Vorstand

- (1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Stiftungsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder und den Verwaltungsleiter ermächtigen, bestimmte Arten von Rechtsgeschäften allein abzuschließen.

- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung, soweit nicht ein anderes Stiftungsorgan zuständig ist. Er hat insbesondere
1. das Vermögen und die Einrichtungen der Stiftung zu verwalten,
  2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung, den Stellenplan und den Tätigkeitsbericht auszuarbeiten,
  3. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Stiftung vorzunehmen und diese zu beaufsichtigen; vor Einstellungen und Entlassungen von leitenden Mitarbeitern (Studien- und Verwaltungsleitung) ist Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates herzustellen.
- (4) Der Vorstand kann an den Sitzungen aller Stiftungsorgane mit beratender Stimme teilnehmen; er ist hierzu einzuladen.

## **§ 8**

### Programmrat

- (1) In den Programmrat werden sechs bis neun Personen aus der Wissenschaft, der europäischen Politik und der politischen Bildung berufen; zwei hiervon sollen aus der Mitte des Stiftungsrates berufen werden.
- (2) Dem Programmrat obliegt die Beratung des Stiftungsrates und des Vorstandes in allen Fragen der pädagogischen Konzeption der Bildungsstätte und der langfristigen Programmplanung, insbesondere im Zusammenhang mit
1. der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Bildungsmaßnahmen;
  2. Grundsatzfragen der inhaltlichen, thematischen und didaktischen Gestaltung der Tätigkeit der Bildungsstätte;
  3. der Zweckorientierung im Hinblick auf Zielgruppen, Themen und Methodik.
- (3) Sofern der Programmrat zu diesen Fragen Beschlüsse faßt, sind diese vorbehaltlich der Deckung durch den Haushaltsplan und des Verfahrens nach § 6 Abs. 5 dieser Satzung für die Stiftung verbindlich.
- (4) Die pädagogische Leitung der Bildungsstätte nimmt an den Sitzungen des Programmrates mit beratender Stimme teil.

## **§ 9**

### Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann durch Beschluß des Stiftungsrates geändert werden. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **§ 10**

### Auflösung der Stiftung

Zur Auflösung der Stiftung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates.

**§ 11**  
Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz. Das Land Rheinland-Pfalz hat das Stiftungsvermögen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit für Zwecke der europäischen Jugendbildung zu verwenden.

Die Stifter:  
Unterschriften

(Stand: 1. April 1978)